

9. — Il reste à examiner si cette obligation résulte des ventes qui ont eu lieu en exécution de l'acte d'abandon. Ces marchés, ainsi qu'il a été exposé plus haut, ont tous été conclus par le débiteur ou en son nom; en revanche, dans une partie d'entre eux, le prix est stipulé payable en mains de la Caisse d'Epargne soit de son gérant. En ce qui concerne ces derniers on peut se demander s'ils ne renferment pas une délégation, en ce sens que le débiteur aurait prescrit aux acheteurs (délégués) de payer en mains de la Caisse d'Epargne et attribué à celle-ci le droit de percevoir les prix de vente stipulés payables en ses mains. Toutefois il est inutile de résoudre cette question, attendu que même si l'on était en présence d'une délégation acceptée, cela ne justifierait pas le point de vue de la défenderesse d'après lequel la Caisse d'Epargne devrait déduire de sa créance le montant des délégations et non seulement ce qu'elle a perçu des débiteurs délégués. La conséquence en serait simplement (art. 407, al. 2 CO), d'une part, que la Caisse ne pourrait faire valoir sa créance contre le débiteur principal ou ses cautions que si elle avait préalablement réclamé le paiement aux délégués et n'avait pu l'obtenir à l'époque fixée dans les délégations, et, d'autre part, qu'elle devrait répondre vis-à-vis du déléguant, en vertu des art. 408, al. 2 et 392 CO., du dommage éventuel résultant pour lui de l'inexécution du mandat contenu dans les délégations et consistant à en réclamer le paiement à l'échéance. Mais la défenderesse ne s'est pas placée sur ce terrain; elle n'a ni soutenu que la demande dût être partiellement repoussée aussi longtemps que la demanderesse n'aurait pas réclamé inutilement le paiement du prix des ventes en question, ni établi ou même simplement allégué qu'un dommage ait été causé au débiteur principal et par suite à elle-même par le fait que les acheteurs n'auraient pas été invités à payer à l'échéance le prix de leurs acquisitions. Il n'y a pas lieu dès lors de tenir compte de ce point de vue. Mais il va sans dire que les cautions et en particulier la défenderesse payant pour le débiteur principal, elles seront subrogées aux droits de la demanderesse résultant des ventes en question.

10. — L'acte d'abandon et les ventes passées en exécution de cet acte n'ayant eu pour effet ni d'éteindre la créance de la demanderesse ni de la réduire au-dessous du montant fixé par l'instance cantonale, il suit de là que l'arrêt dont est recours doit être confirmé purement et simplement. Il est vrai que la défenderesse voudrait encore faire supporter à la demanderesse les différences d'intérêt et les erreurs que renferment les comptes du notaire J.-B. Ecabert. Mais les premiers juges ont repoussé avec raison cette prétention par le motif que ces points ne concernent pas la demanderesse, mais le notaire Ecabert personnellement, en sa qualité de mandataire du débiteur principal, ou son héritier.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral
prononce :

Le recours est écarté et l'arrêt de la Cour d'appel et de cassation de Berne, du 28 mai 1896, confirmé quant au fond et quant aux dépens.

199. Urteil vom 18. Dezember 1896 in Sachen
Buffolini gegen F. Saurers Söhne.

A. Durch Urteil vom 10. Oktober 1896 hat das Obergericht des Kantons Thurgau über die Rechtsfrage: „Haben die Appellaten dem Appellanten 20,000 Fr. nebst 5 % Verzugszins vom 31. März 1896 an zu bezahlen, unter Kostenfolge“? erkannt: Es sei die Rechtsfrage verneinend entschieden.

B. Gegen dieses Urteil hat der Anwalt des Klägers die Berufung an das Bundesgericht erklärt, mit dem Antrag auf Gutheißung der vor Obergericht klägerischerseits gestellten Rechtsbegehren.

C. Durch Beschluß vom 11. Dezember 1896 ist dem Kläger auf sein Begehren hin, gestützt auf ein vom 9. gleichen Monats datiertes Armutzeugniß des Sindaco in Tolmezzo das Armen-

recht für die bundesgerichtliche Instanz, unter Beizehung eines Rechtsanwaltes, bewilligt worden.

D. In der heutigen Hauptverhandlung erneuert der Anwalt des Berufungsklägers seine schriftlich gestellten Anträge. Der Anwalt der Berufungsbeklagten beantragt Abweisung der Berufung.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der im Jahre 1870 geborene Kläger stand im Jahre 1895 bei Ludwig Specht, Maurermeister in Arbon in Arbeit. Am 10. Juni 1895 war derselbe auf einem Gerüst mit dem Putzen der nördlichen Fassade des Gasthauses zum Löwen in Arbon beschäftigt. Während dieser Arbeit fuhr der Knecht der Beklagten, Gebhard Brändli, mit einem Wagen Heu von der Wiese der Beklagten auf der Landstraße Arbon-Romanshorn an dem Löwen vorbei nach der bei dem Etablissement der Beklagten gelegenen Scheune, welche etwa 400 Meter von jener Wiese entfernt ist. Der Heuwagen fuhr beim Löwen an das Gerüst, auf welchem der Kläger stand, an; die an der nordöstlichen Ecke des Hauses stehende Gerüstleiter brach 2,5 Meter resp. 2,98 Meter über dem Boden entzwei, der Kläger stürzte infolge dessen aus einer Höhe von 12—13 Meter, von einer Gerüststufe auf die andere bis auf die Straße, und erlitt hierbei Verletzungen, welche sich mit der Zeit derart verschlimmert haben sollen, daß er gegenwärtig gänzlich arbeitsunfähig, und eine Besserung seines Zustandes sehr zweifelhaft sei. Nach dem Augenscheinsprotokoll der Vorinstanz führt die Landstraße von der Wiese der Beklagten bis zum Löwen in ziemlich gerader Linie, und hat an der Unfallstelle ein Gefälle von 1,113 ‰. Zwischen der nordöstlichen Ecke des Löwen und dem gegenüberliegenden Hause zum alten Hirschen hat dieselbe, von Grundmauer zu Grundmauer gemessen, eine Breite von 5,07 Meter. An dem gegenüberliegenden Hause springt oben am Erdgeschoß ein Gesimse von 0,16 Meter über die Grundmauer in den Straßenraum vor. Die Gerüstleiter an der nordöstlichen Ecke des Löwen, welche nach oben etwas auswärts gegen die Straße geneigt war, hatte mit ihrem Fuße 1,23 Meter, in der Höhe der Bruchstelle 1,31 Meter Abstand von der Grundmauer des Löwen. Der freie Straßenraum betrug somit, in der Höhe der Bruchstelle gemessen, 3,6 Meter oder

12 Fuß. Die Einfahrt der Scheune der Beklagten hat eine sichte Breite von 3,3 Meter oder 11 Fuß. Der Tisch des von Brändli geführten Brückenwagens ist 1,61 Meter breit. Die Breite des beladenen Wagens konnte nicht genau festgestellt werden, die Vorinstanz nimmt jedoch die Möglichkeit an, daß dieselbe 3,3 Meter betragen habe. Auf Veranlassung des Klägers wurde durch das Statthalteramt Arbon eine Untersuchung eingeleitet, welche jedoch zu keiner Strafflage geführt hat. Kläger belangte nun die Beklagten, als Dienstherrn des Gebhard Brändli, gestützt auf Art. 62 D.-R. auf Bezahlung einer Entschädigung von 20,000 Fr. nebst Zins zu 5 ‰ vom 2. April 1896, als dem Tage der Weisung, an. Die Vorinstanz hat diese Klage entsprechend dem Antrage der Beklagten, gänzlich abgewiesen, indem sie im wesentlichen ausführte: Damit die einzig auf Art. 62 D.-R. gegründete Klage gutgeheißen werden könne, müsse der in Frage stehende Schaden durch Verschulden eines Angestellten oder Arbeiters der Beklagten verursacht worden, und ferner der Beweis, daß von Seite der Beklagten alle erforderliche Sorgfalt zur Verhütung des Schadens angewandt worden sei, mißlungen sein. Ein schuldhaftes Handeln von Angestellten der Beklagten erblicke die Klage darin, daß das Fuder zu breit geladen, und daß dasselbe von dem Knecht Brändli auf der durch das Gerüst verengten Landstraße am Löwen vorbeigeführt worden sei. Was nun zunächst die Breite des Fuhrwerkes betreffe, so sei die Brücke des Wagens, mit 1,61 Meter, von mittlerer Breite gewesen, indem Kläger selber zugebe, daß es Brückenwagen von 1,8 Meter Breite gebe. Die Breite des beladenen Wagens habe nicht mehr durch direkte Messung festgestellt werden können; da die Lichtweite des Scheunenthores aber nur 3,3 Meter betrage, sei jedenfalls ausgeschlossen, daß das Fuder breiter als 3,3 Meter oder 11 Fuß gewesen sei. Eine Breite von 11 Fuß sei nun allerdings für ein Heufuder groß, könne aber nach der im Kanton Thurgau bestehenden Übung keineswegs als übermäßig und daher unstatthaft bezeichnet werden. Das Fahren des fraglichen Heuwagens auf der Landstraße enthalte daher kein Verschulden des Knechtes Brändli. Die Behauptung des Klägers, daß demselben noch zwei andere Wege offen gestanden haben, sei durchaus unzutreffend.

Dem der eine der genannten Wege dürfe mit Fuhrwerken überhaupt nicht befahren werden, der andere habe ein so starkes Gefälle, und münde mit einer so scharfen Kurve und an so verengter Stelle in die Zufahrt zum Etablissement der Beklagten ein, daß kein vorsichtiger Fuhrmann mit einem Lastfuhrwerke durch diese Gassen fahren werde, so lange die Landstraße nicht ganz gesperrt sei. Zu der Befürchtung, daß er mit seinem Heuwagen beim Oben nicht durchkommen werde, habe Brändli keinen Grund gehabt, da derselbe zugegebenermaßen schon wiederholt mit Heufuder und andern Fuhrwerken an dem Gerüste vorbeigefahren sei, und daher in guten Treuen habe glauben mögen, er werde auch dieses Mal ohne Schwierigkeiten durchkommen. Der freie Raum von 3,6 Meter, welcher von Brändli vielleicht noch größer geschätzt worden sei, wäre auch wirklich weit genug gewesen, um das 11 Fuß breite Fuhrwerk passieren zu lassen. Allein auch in der Art und Weise, wie Brändli den Wagen wirklich geführt habe, könne ein schuldhaftes Handeln desselben nicht erblickt werden. Daß Brändli den Kläger schon von Weitem auf dem Gerüste gesehen, und daß er schon vor dem Anfahren an das Gerüst die vom Kläger und einer Frau Sauter erhobenen Haltrufe gehört habe, trotzdem aber zugefahren sei, sei nicht bewiesen; vielmehr ergebe sich aus dem Zeugnis der Frau Sauter, daß dieselbe erst Halt gerufen, als sie gesehen habe, daß das Gerüst vom Fuder erfaßt werde. Diese, erst im Momente des Anfahrens erfolgten Haltrufe gebe Brändli auch zu, gehört zu haben, allein es sei glaubwürdig, daß er den Wagen nicht augenblicklich zum Stehen habe bringen können, weil die Pferde infolge des Anfahrens streng im Zuge gewesen seien, und auch das, wenn gleich schwache, Gefälle der Straße das sofortige Anhalten erschwert habe. Es sei demnach nicht bewiesen, daß Brändli rechtzeitig erfolgte Haltrufe absichtlich oder fahrlässig mißachtet, und ebensowenig, daß er in unvorsichtiger Weise gefahren sei. Derselbe habe die Pferde im Schritt geführt; ob am Leitseil oder am Gebiß, sei nicht erheblich; ferner sei er dem Gerüst so gut als möglich ausgewichen und wohl nur deshalb mit dem Hinterteile des Wagens an der untersten Gerüstleiter angestoßen, weil er zuerst etwas zu viel nach links ausgewichen sei, beim alten

Hirschen aber wieder mehr rechts habe halten müssen, während, wenn er in dem Engnis genau parallel zur Längsaxe der Straße gefahren wäre, der Wagen die Gerüstleiter vielleicht etwas gestreift, aber jedenfalls nicht zu Fall gebracht hätte. Wenn nun aber berücksichtigt werde, daß es auch für einen vorsichtigen und kundigen Fuhrmann schwer gewesen sei, ganz genau die Längsrichtung der Straße einzuhalten, so müsse man in der, immerhin geringen Abweichung Brändlis von dieser Richtung mehr einen Zufall, als die Folge eines rechtswidrigen, schuldhaften Verhaltens des Fuhrmanns erblicken. Auch der gemäß Art. 62 dem Geschäftsherrn gestattete Entschuldigungsbeweis müsse übrigens als erbracht betrachtet werden. Durch die von den Beklagten eingelegten Zeugnisse sei dargethan, daß Brändli ein tüchtiger und zuverlässiger Knecht und Fuhrmann sei, dem der Transport eines Wagens Heu wohl habe anvertraut werden dürfen. Es sei demselben auch ein untadelhaftes Transportmaterial, nämlich ein fehlerloser Wagen und gute Pferde, zur Verfügung gestellt und damit alle zur Verhütung des Schadens erforderliche Sorgfalt angewendet worden. Daß ein Geschäftsherr nicht nur einen zuverlässigen Fuhrmann anstellen, sondern denselben auch auf Schritt und Tritt begleiten und anweisen müsse, ob er diese oder jene Straße einzuschlagen, da etwas mehr rechts, dort etwas mehr links zu halten habe, wäre eine Forderung, welche vom Standpunkt des praktischen Lebens aus sich als durchaus unerfüllbar erweise, und daher gewiß auch nicht im Sinne des Gesetzes liege.

2. Es mag dahingestellt bleiben, ob Art. 62 N.-R., wie die Vorinstanz annimmt, immer ein Verschulden derjenigen Person voraussetze, welche thatsächlich den Schaden verursacht hat, oder ob nicht, wie von anderer Seite ausgeführt worden ist (s. Bieder, die Haftung für fremde unerlaubte Handlungen, in der Zeitschrift für schweiz. Recht, Bd. 27, S. 327 ff.), die auf diese Gesetzesbestimmung gegründete Klage schon damit als fundamementiert erscheint, daß der Kausalzusammenhang des Schadens mit einer Handlung oder Unterlassung einer Person, für welche nach Art. 62 gehaftet wird, festgestellt ist, so daß der Verletzte in keinem Fall das Verschulden des Thäters zu beweisen hat. Im vorliegenden Falle ist nämlich die Frage, ob der Geschäftsherr

nach Art. 62 cit. auch dann hafte, wenn sein Angestellter den Schaden schuldlos verursacht hat, deshalb gegenstandslos, weil dem Angestellten der Beklagten, Gebhard Brändli, im Gegensatz zu der Auffassung der Vorinstanz, ein Verschulden in der That zur Last gelegt werden muß.

3. Unbestritten ist zunächst, daß Brändli der Angestellte der Beklagten, und von denselben speziell mit der Einfuhr des Heues von der Wiese in die Scheune beauftragt war, sowie, daß das Gerüst, auf welchem der Kläger stand, durch den von Brändli geführten Heuwagen umgestoßen und Kläger dadurch verletzt, der Schaden also von einem Arbeiter der Beklagten in Ausführung seiner geschäftlichen Verrichtungen verursacht worden ist. Ebenso ist unzweifelhaft, daß die Verletzung des Klägers auf eine objektiv rechtswidrige Handlung des Knechtes Brändli zurückzuführen ist. Daran ändert selbstverständlich der Umstand nichts, daß die Beklagten resp. ihr Knecht zur Benutzung der fraglichen Straße für das Einführen des Heues berechtigt waren, denn es bedarf keiner weitem Ausführung, daß eine öffentliche Straße von Jedermann nur in der Weise gebraucht werden darf, daß Andere an deren Benutzung nicht gehindert werden, und überhaupt durch die Benutzung andern Personen an ihrem Körper oder an ihren Sachen kein Schaden zugefügt wird, was nicht bloß dann gilt, wenn eine Beschränkung der Straßenbenutzung befugter Weise stattgefunden hat, sondern auch, wenn sie ohne Recht erfolgt, das Gerüst also ohne Einholung der obrigkeitlichen Bewilligung (sofern eine solche erforderlich war), auf die Straße gestellt worden ist. Auch in diesem letztern Falle durfte die Öffnung der Straße und die Beseitigung des Hindernisses nur auf einem Wege erfolgen, welcher keine Schädigung von Personen oder von Sachen Dritter zur Folge hatte.

4. Die Verletzung des Klägers ist aber auch durch ein subjektiv rechtswidriges Verhalten des Knechtes Brändli verursacht worden. Wie Brändli in der Strafuntersuchung selbst erklärt hat, stand das Gerüst damals schon zwei bis drei Wochen, und war ihm dasselbe, und die dadurch bewirkte Verengung der Straße, weil er, nach seiner eigenen Angabe, viel dort vorbeifahren mußte, genau bekannt. Ferner hat Brändli in der Untersuchung erklärt,

daß er den Heuern gesagt habe, sie machen die Fuder zu groß und zu breit, und es ist auch von den Zeugen Frau Ohninger und Frau Sauter das Fuder als ein großes bezw. breites bezeichnet worden. Nach der Feststellung der Vorinstanz maß daselbe 11 Fuß in der Breite, während der Zwischenraum zwischen dem Gerüst und dem gegenüberliegenden Haus nur einen Fuß breiter war. Es kann hienach einem begründeten Zweifel nicht unterliegen, daß Brändli auch bei nur einiger Aufmerksamkeit der Gefahr, welche mit der Durchfuhr an jener beengten Stelle verbunden war, sich bewußt sein mußte. Daß er sich dieser Gefahr auch wirklich bewußt war, geht aus seiner eigenen Aussage hervor, indem er behauptete, er sei an jener Stelle ganz langsam gefahren und habe alle Vorsicht angewendet, um glücklich durchzukommen; er habe sogar beide Pferde an den Gebissen geführt, was freilich vom Kläger bestritten und nicht bewiesen ist. Da nun aber Brändli über den Zweck des Gerüstes nicht im Zweifel sein konnte, und selbst nicht behauptet, daß auf demselben vorher nicht gearbeitet worden sei, er also keinen Grund zur Annahme hatte, daß sich Niemand darauf befinde, so durfte er unter den obwaltenden Umständen die fragliche Stelle überhaupt nicht passieren, ohne sich vorher hierüber zu vergewissern, und sodann den Kläger und seine Nebenarbeiter zu warnen, und ihnen Gelegenheit zu geben, sich vorerst in Sicherheit zu bringen. Dies hat Brändli, nach seiner eigenen Darstellung, nicht gethan. Allein auch seine Behauptung, daß er langsam und mit aller Vorsicht gefahren sei, kann nach seiner eigenen Aussage nicht als richtig angesehen werden; denn er gibt selber zu, er habe auf die Haltrufe nicht sofort die Pferde anhalten können, weil dieselben infolge des Anfahrens streng im Zuge gewesen seien, und überhaupt die Sache preßiert habe, da ein Gewitter im Anzuge gewesen sei. Wäre Brändli wirklich ganz langsam gefahren, wie es die Umstände erforderten, und hätte er dazu noch die Pferde am Gebiß geführt, so hätten dieselben nicht so streng in den Zug kommen können, daß ein sofortiges Anhalten auf die Haltrufe nicht möglich gewesen wäre. Die mindeste Vorsicht, die ihm zugemutet werden konnte, war nun aber jedenfalls, die Pferde an jener Stelle so zu führen, daß sie jeden Augenblick zum

Stehen gebracht werden konnten. Auch in anderer Richtung erscheinen die Angaben Brändli's, warum er nicht sofort auf den Haltruf des Klägers angehalten hat, als ungenügend. Daß dieser Haltruf seitens des Klägers mit der Bemerkung, Brändli solle ihn zuerst herunterlassen, erfolgt ist, nimmt die Vorinstanz als erwiesen an, und wird auch durch die Zeugen Frau Öhninger und Frau Sauter bestätigt. Nun hat Brändli erklärt, er habe, während er angefahren sei, die Haltrufe gehört, aber geglaubt, diese Rufe kommen aus dem alten Hirschen, oder hinter seinem Fuhrwerk her. Angenommen, diese Erklärung sei richtig, so rechtfertigte sich doch die Nichtbeachtung der Haltrufe nicht, da Brändli sich sagen mußte, daß dieselben nicht ohne Grund seien, und mit der Gefahr des Anstoßens des Heufubers an das Gerüst im Zusammenhang stehen werden.

5. Fragt es sich nun weiter, ob der den Beklagten nach Art. 62 D.-R. zustehende Entlastungsbeweis, daß sie alle erforderliche Sorgfalt zur Verhütung des durch ihren Arbeiter Brändli verursachten Schadens angewendet haben, so ist zunächst die Tadellosigkeit des von Brändli benutzten Wagens und der Pferde durch die Vorinstanz in für das Bundesgericht verbindlicher Weise thatsächlich festgestellt. Bezüglich der Pferde hat Kläger selbst nicht behauptet, daß sie zu dem gemachten Gebrauche nicht tauglich gewesen seien. Dagegen hat derselbe allerdings geltend gemacht, daß Beklagte noch schmälere Brückenwagen besitzen und daß auf der Wiese die Deichsel abgeknallt sei. Allein es kommt, was den ersten Punkt anbelangt, einzig darauf an, ob der wirklich zur Verwendung gelangte Wagen unter den obwaltenden Umständen habe benutzt werden dürfen, und dies ist nicht zu bezweifeln. Denn derselbe hatte nach der Feststellung der Vorinstanz eine Breite von nur 1,61 Meter, während die Straße an der durch das Gerüst beim Löwen verengten Stelle, welche übrigens für die Breite der jene Straße passierenden Fuhrwerke selbstverständlich nicht maßgebend sein konnte, noch eine Breite von 3,6 Meter, sonst aber eine solche von 5,07 Meter hatte. Daß etwa durch die Straßenpolizeigefahrte Wagen von der angegebenen Breite verboten seien, hat Kläger selbst nicht behauptet, sondern gegenteils anerkannt, daß es noch breitere Wagen, von 1,80 Meter Breite,

gebe. Daß auf der Wiese die Deichsel am Wagen abgeknallt sei, ist bestritten, und ein Beweis hierüber nicht erhoben; übrigens ist dies auch unerheblich, weil vom Kläger weder behauptet worden, noch nach den Akten anzunehmen ist, daß das Abknallen der Deichsel mit einem Mangel des Wagens zusammenhänge, welcher für den hier in Rede stehenden Unfall kausal gewesen wäre, während natürlich der Entschuldigungsbeweis des Geschäftsherrn sich nur auf solche Thatsachen bezieht, welche mit der eingetretenen Schädigung im Kausalzusammenhang stehen. Es muß sich sonach einzig noch fragen, ob Beklagte bei Anstellung und Beaufsichtigung des Brändli es an der erforderlichen Sorgfalt habe fehlen lassen, bezw. ob sie den Beweis für die Anwendung der ihm obliegenden Sorgfalt geleistet haben. Hierbei ist es offenbar nicht die Meinung des Art. 62 D.-R., daß der Geschäftsherr das Nichtvorhandensein von Thatsachen, welche auf ein Verschulden auf seiner Seite schließen ließen, beweisen müsse, sofern solche Thatsachen vom Geschädigten gar nicht behauptet worden sind. Vielmehr liegt ihm, was die Auswahl und Beaufsichtigung der Angestellten anbelangt, nur der Beweis dafür ob, daß er bei der Anstellung mit der nötigen Vorsicht vorgegangen sei, und diejenige Aufsicht ausgeübt habe, welche allgemein von einem Geschäftsherrn im Interesse der Verkehrssicherheit gegenüber seinen Angestellten gefordert werden muß. In casu steht nun nach den von den Beklagten eingelegten Zeugnissen, welche die Vorinstanz als beweiskräftig angesehen hat, fest, daß Gebhard Brändli den Beruf eines Fuhrmanns schon seit 1873 zur vollen Zufriedenheit seiner Dienstherrn ausgeübt hat, so daß die Beklagten denselben, gestützt auf diese Zeugnisse mit aller Beruhigung als Fuhrmann anstellen durften, sofern nicht bestimmte Thatsachen vorlagen, welche jene Zeugnisse als unglaubwürdig oder wahrheitswidrig erscheinen ließen, oder Thatsachen aus der Zeit nach deren Ausstellung, welche das Vertrauen in denselben beeinträchtigen mußten. Solche Thatsachen sind nun aber vom Kläger nicht einmal behauptet worden. In den bei den Akten liegenden Notizen, überschrieben: „Weitere im ersten Vortrag behauptete Thatsachen und Beweis-anträge“ findet sich allerdings ein Beweis Antrag dafür, daß Knecht Brändli ein grober Mann gewesen, und überhaupt ge-

wohnt gewesen sei, rascher als nötig zu fahren. Allein auf diese Notizen kann keine Rücksicht genommen werden; da nach thurgauischem Prozeßrechte ein einläßliches Verhandlungsprotokoll zu führen ist, trifft die Voraussetzung, unter welcher den Parteien nach Art. 63 Ziff. 2 Organ.-Ges. gestattet ist, eine Zusammenfassung ihrer mündlichen Vorträge zu den Akten zu legen, nicht zu, für die Feststellung der Parteienanbringen ist daher das Verhandlungsprotokoll maßgebend, und dieses enthält die erwähnten Beweisangebote nicht, ebensowenig läßt sich aus den Urteilen der kantonalen Instanzen ersehen, daß dieselben wirklich vorgebracht worden seien. Übrigens enthält die Behauptung, welche einzig in Betracht fallen könnte, daß nämlich Brändli gewohnt gewesen sei, rascher als nötig zu fahren, eher ein subjektives Urteil des Klägers als eine Thatsache, die zur Beweisabnahme sich eignen, bezw. den Schluß rechtfertigen würde, daß die Beklagten verpflichtet gewesen seien, gerade in dieser Hinsicht dem Brändli besondere Ermahnungen und Anweisungen zu erteilen. Es kann sich also nur darum handeln, ob die Beklagten die allgemein dem Geschäftsherrn bezüglich der Beaufsichtigung der Einrichtungen seiner Angestellten obliegende Sorgfalt angewendet, bezw. den Beweis hiefür in den vorliegenden Akten geleistet habe. Nun würde die Anforderung offenbar zu weit gehen, daß der Geschäftsherr, welcher einen zuverlässigen, erfahrenen Fuhrmann (als welchen die Beklagten den Brändli ansehen durften) angestellt hat, demselben für die Beforgung gewöhnlicher Fuhrwerke noch eine besondere Anleitung geben müsse, wenigstens so lange dieser nicht durch sein Benehmen zu einer besondern Aufsicht oder Instruktion Veranlassung gibt, was in casu für die Zeit vor der Verletzung des Klägers nicht angenommen werden kann. Bei gewöhnlichen Fahren wird sich vielmehr der Geschäftsherr in jeder Regel schon durch den Nachweis, daß er einen zuverlässigen Knecht angestellt und demselben tadelloses Material übergeben habe, von jeder Haftpflicht befreien können. In casu handelte es sich allerdings nicht um ein gewöhnliches Fuhrwerk, sondern um ein Heufuder, welches in Breite und Höhe andere Lastfuhrwerke erheblich überragt und zweifellos für dritte Personen gefahrdrohender war. Immerhin erklärt die Vorinstanz, die Breite des in Frage stehenden Heu-

fuders könne nach der im Kanton Thurgau bestehenden Übung keineswegs als übermäßig groß und daher unstatthaft bezeichnet werden; insolgedessen habe auch in dem Laden des Fuders kein schuldhaftes Handeln der Arbeiter der Beklagten gelegen. Aus dieser Ausführung der Vorinstanz ist ohne weiteres zu folgern, daß vom Standpunkt der thurgauischen Wegpolizeigesetzgebung aus jenes Heufuder nicht unstatthaft gewesen sei, den Beklagten also keine Polizeiübertretung zur Last falle, und da es sich hierbei um die Anwendung des kantonalen Rechtes handelt, so steht dem Bundesgerichte die Überprüfung des angefochtenen Urteiles in diesem Punkte nicht zu. Es kann also auch nicht gesagt werden, daß die Beklagten schon dadurch es an der erforderlichen Sorgfalt haben fehlen lassen, daß sie den Heuern und dem Fuhrmann das Laden und Führen eines so breiten Fuders nicht allgemein verboten haben. Es bleibt also nur die Frage, ob Beklagte nicht gerade mit Rücksicht auf die Existenz des Gerüstes beim Löwen ein solches Verbot hätten erteilen sollen. Dies konnte ihnen jedoch nicht zugemutet werden. Die Beklagten durften sich darauf verlassen, daß eine derartige dauernde Beeinträchtigung des Verkehrs, wie sie im vorliegenden Falle durch die Platzierung eines Gerüstes auf öffentlichem Grunde stattfand, ohne spezielle obrigkeitliche Bewilligung nicht geduldet, und daß die Bewilligung dazu jedenfalls nur unter gleichzeitiger Anordnung der für die Verkehrsicherheit nötigen Vorsichtsmaßregeln erteilt werde. Sie durften annehmen, daß, soweit besondere Anordnungen und Weisungen erforderlich seien, welche auf eine Einschränkung der Straßenbenutzung durch andere Personen zielen, dieselben an Ort und Stelle, durch Errichtung von Warnungstafeln, teilweiser Absperrung u. dgl. durch die Straßenbehörde, oder denjenigen getroffen werden, der die Straße in so außerordentlicher Weise in Anspruch nehmen werde. Daß die Beklagten gewußt haben, daß derartige notwendige Sicherheitsmaßregeln seitens der Polizeibehörde oder seitens des Bauherrn in casu unterlassen worden seien, geht aus den Akten nicht hervor, in den kantonalen Instanzen ist nicht einmal behauptet worden, daß sie jenes Gerüst gekannt haben. Es darf daher den Beklagten deshalb, daß sie wegen des Gerüstes ihrem Fuhrmann nicht eine besondere An-

weisung erteilt haben, sondern sich darauf verlassen, daß derselbe als erfahrener Fuhrmann in richtiger Weise vorgehen werde, der Vorwurf mangelnder nötiger Sorgfalt nicht gemacht werden. Nun hat allerdings der Fuhrmann die Vorsicht, die ihm zugemutet wurde, und ohne Bedenken zugemutet werden durfte, nicht beobachtet, allein dies ist den Beklagten nicht zum Verschulden anzurechnen, da zur Vermeidung des Unfalles nicht besondere Kenntnisse erforderlich waren, sondern nur diejenige Vorsicht, die bei jedem ordentlichen Fuhrmann vorausgesetzt werden darf.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung des Klägers wird als unbegründet abgewiesen und daher das Urteil des Obergerichtes des Kantons Thurgau vom 10. Oktober 1896 in allen Teilen bestätigt.

VIII. Haftpflicht für den Fabrik- und Gewerbebetrieb.

Responsabilité pour l'exploitation des fabriques.

200. Urteil vom 7. Oktober 1896 in Sachen
Nis gegen Spring.

A. Durch Urteil vom 30. Mai 1896 hat der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern erkannt: „Dem „Kläger Jakob Spring ist das gestellte Klagsbegehren im Betrage „von zweitausendfünfhundert Franken, Heilungs- und Pflegekosten „inbegriffen, zugesprochen, welche Hauptsumme als zinsbar à „5 % vom Tage des Unfalles — 2. April 1894 — an erklärt „wird.

B. Gegen dieses, den Parteien am 25. August 1896 zugestellte, Urteil hat der Beklagte Hans Nis unterm 26./27. August den Rekurs an das Bundesgericht erklärt und die Anträge gestellt:

„1. Es sei in Abänderung des angefochtenen Urteils die Klage „abzuweisen.

„Eventuell 2. Es sei die dem Kläger zugesprochene Entschädigung angemessen herabzusetzen.“

Der Kläger schloß sich laut Erklärung vom 1. September 1896 der Berufung an. Er beantragte: „1. Der Beklagte sei „gegenüber dem Kläger zu einer Entschädigung von mindestens „4000 Fr. nebst Zins zu verurteilen. 2. Eventuell: Es sei die „vom bernischen Appellationshofe gesprochene Entschädigung an- „gemessen zu erhöhen.“

C. Im heutigen Vorstande wiederholten die Parteianwälde die schriftlich gestellten Anträge.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es handelt sich um eine nach eidgenössischem Rechte zu entscheidende civilrechtliche Streitsache. Der Streitwert übersteigt die bundesgerichtliche Kompetenzgrenze. Sowohl für die Berufung, als für die Anschlußberufung sind Form und Frist gewahrt. Deshalb ist auf beide einzutreten.

2. Die Vorinstanz hat in tatsächlicher Beziehung in dem angefochtenen Urteil im wesentlichen festgestellt: Der Kläger Jakob Spring stand vom August 1891 bis zum November 1894 bei dem Beklagten Hans Nis, dessen Geschäft der Fabrikhaftpflicht-gesetzgebung unterstellt ist, als Zimmermann in Arbeit. Am 2. April 1894 traf ihn bei dem Umbau des Chalet Bellevue in Chun, wofür der Beklagte die Zimmerarbeiten übernommen hatte, ein Unfall: Er war mit andern Arbeitern damit beschäftigt, eine Balkenlage, die sich unter der Last von zwei darauf gesetzten Kaminen zu senken begonnen hatte, durch Unterlegung eines sog. Unterzugsbalkens zu unterstützen. Dieser Balken war mit einem Ende bereits in die richtige Lage gebracht worden. Spring und ein anderer Arbeiter, Marti, hatten denselben dann, auf der Balkenlage stehend, am andern Ende mittelst eines Seiles soweit gehoben, daß von den unten befindlichen Arbeitern eine Winde unterstellt werden konnte. Da der Windenarm zu wenig weit hinauf gereicht hätte, wurde dabei auf dem Windenfuß ein Stützballen, sog. „Stülper,“ aufgesetzt, auf den der aufzuwindende Balken zu liegen kam. Nis dieser annähernd genügend aufge-